

Beschlussempfehlung

Hannover, den 08.05.2019

Ältestenrat

Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 18/2426

Berichterstattung: Abg. Helge Limburg (GRÜNE)
(Es ist ein mündlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ältestenrat empfiehlt dem Landtag, den Antrag mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Dr. Gabriele Andretta

Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
als Vorsitzende des Ältestenrats

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 18/2426

Empfehlungen des Ältestenrats

Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages

– Drs. 18/1

Unterrichtungen durch die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages - Drs. 18/14, 18/67 und 18/1461

Der Landtag wolle § 17 a der Geschäftsordnung des niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom 22. August 2018 (Nds. GVBl. S. 173), wie folgt ändern:

1. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die stellvertretenden Mitglieder dürfen an allen Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. ²Dies gilt auch für vertrauliche Sitzungen. ³Sie haben Zugang zu sämtlichen Unterlagen des Ausschusses.“

2. Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) ¹Die Mitglieder des Ausschusses, die der gleichen Fraktion angehören, können für ihre Fraktion eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter zur Unterstützung ihrer Arbeit benennen. ²Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind befugt, die dem Ausschuss nach Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung vorgelegten Akten einzusehen und die Beratungsgegenstände des Ausschusses

Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages

– Drs. 18/1

Unterrichtungen durch die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages - Drs. 18/14, 18/67 und 18/1461

Der Landtag wolle **beschließen**:

§ 17 a der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom 22. August 2018 (Nds. GVBl. S. 173), **wird wie folgt geändert**:

0/1. In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 23 und 24“ durch die Angabe „§§ 34 und 35“ ersetzt.

0/2. Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Jede Fraktion benennt außerdem so viele stellvertretende Mitglieder, wie von ihr Mitglieder nach den Sätzen 2 und 3 zu benennen sind.“

1. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die stellvertretenden Mitglieder dürfen **abweichend von § 94 Abs. 4 Satz 2 als Zuhörer oder Zuhörer auch** an vertraulichen **Verhandlungen** des Ausschusses teilnehmen. ²_____ (jetzt in Satz 1 enthalten) ^{2/1}**Mitteilungen über vertrauliche Verhandlungen des Ausschusses (§ 93 Abs. 5) dürfen den stellvertretenden Mitgliedern auch dann gemacht werden, wenn sie an diesen Verhandlungen nicht teilgenommen haben. ³Stellvertretende Mitglieder dürfen vertrauliche Unterlagen während der Verhandlungen des Ausschusses abweichend von § 95 a Abs. 4 auch dann einsehen, wenn sie nach Satz 1 zusätzlich zu den Ausschussmitgliedern an der Sitzung teilnehmen.“**

2. **wird gestrichen**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der
Fraktion der FDP - Drs. 18/2426

Empfehlungen des Ältestenrats

mit den Mitgliedern zu erörtern. ³Sie haben Zugang zu sämtlichen Unterlagen und Sitzungen des Ausschusses.

(6) ¹Verschlussachen (VS) im Sinne der Verschlussachenanweisung für das Land Niedersachsen oder einer entsprechenden Vorschrift des Bundes oder eines anderen Landes, die dem Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zugeleitet werden, dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, die insoweit einer Geheimhaltungspflicht, deren Verletzung mit Strafe bedroht ist, unterliegen. ²Dem Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zugeleitete Unterlagen, die als VS mit dem Geheimhaltungsgrad VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, sind wie Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen eines Ausschusses zu behandeln. ³Der Inhalt solcher Unterlagen darf Dritten nur wie der Inhalt einer nichtöffentlichen Sitzung eines Ausschusses mitgeteilt werden.“